

amtliche Bekanntmachung

014 K 027/20



AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 26. Juni 2024 um 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn,
2. Etage, Saal 218**

das in 33106 Paderborn-Wewer gelegene, im Grundbuch von Wewer Blatt 3376 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Wewer Flur 3 Flurstück 2399, Gebäude- und Freifläche,
Dorfstraße 2, Größe 1.249 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Das Grundstück ist seit dem Jahr 2018 bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 13 Wohneinheiten (je 4 im Erd-, Ober- und Dachgeschoss, eine Wohnung im Untergeschoss). Im Untergeschoss befinden sich ferner die Kellerräume und eine Tiefgarage mit 9 PKW-Stellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2.540.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 10.05.2024